



NEWSLETTER 4/2014

Selbstanzeige

Die Gesetzesänderung betreffend die Neuregelung von Selbstanzeigen ist in Kraft getreten und wurde am 29. April 2014 im Landesgesetzblatt (LGBL 2014 Nr. 108) publiziert.

Diese regelt die erstmalige Selbstanzeige wie folgt:

- **Ordentliches Verfahren:** Es ist die zu wenig erhobene Steuer samt Verzugszins für die vergangenen fünf Jahre geschuldet. Es fällt keine Busse an.
- **Vereinfachtes Verfahren bis Ende 2014 für Personen, die der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen:** Die Nachbesteuerung der nicht deklarierten Vermögens- und Erwerbswerte erfolgt in Form einer Pauschalabgeltung in der Weise, dass auf sämtliche nicht deklarierten Vermögenswerte per 1. Januar 2013 eine Pauschale von 2.5% zuzüglich Gemeindesteuerzuschlag erhoben wird. Es fällt keine Busse an.

Bei jeder weiteren Selbstanzeige fällt neben der zu wenig erhobenen Steuer samt Verzugszins eine Busse an.

Die Steuerverwaltung hat zur Selbstanzeige ein Merkblatt sowie Formulare auf ihrer Internetseite ([Link](#)) veröffentlicht. Die Mitarbeiter der Steuerverwaltung und Gemeindesteuerkassen stehen bei Fragen zu Selbstanzeigen gerne zur Verfügung.